

**Ablösebestimmungen für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage
„Windbergtal“**

Der Stadtrat der Stadt Alzey hat in seiner Sitzung am 18.11.2024 beschlossen, für die Herstellung der Erschließungsanlage „Windbergtal“ (Flur 1 Nr.480 und Flur 2 Nr. 348) Ablöseverträge mit den Grundstückseigentümern gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Alzey vom 01.01.2022 abzuschließen.

Grundlage für die Ablösung sind die bereits angefallenen Kosten, die noch zu erwartenden Kosten für die endgültige Herstellung der Fahrbahn (Niveaugleich) und Straßenoberflächenentwässerung laut Submissionsergebnis und die Kosten für die Planung und Bauleitung einschließlich der Baunebenkosten.

Der Anteil der Stadt Alzey an dem Erschließungsaufwand beträgt 10 v. H.

Die Berechnung des Ablösebetrages erfolgt gem. § 5 Abs. 1 der Erschließungsbeitragsatzung nach der Grundstücksfläche.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Ablöseverträge nach den o. g. Bestimmungen mit den Anliegern abzuschließen.

Hierbei haben die Anlieger die Möglichkeit, eines der folgenden Zahlungsziele auszuwählen:

- Zahlung des Gesamtbetrages bis zum 15.05.2025
- Zinslose Ratenzahlung im ersten Jahr; Vorschlag der Verwaltung in drei Raten:
 - o 1. Rate fällig am: 15.04.2025
 - o 2. Rate fällig am: 15.08.2025
 - o 3. Rate fällig am: 15.12.2025
- Monatliche Raten über zehn Jahre, mit einem Zinssatz von 5,37 % (2 % zuzüglich des Basiszinssatzes i. H. v. 3,37 %). Der Zinssatz gilt für die gesamte Ratenlaufzeit.

Sollten die Ablöseverträge nicht zustande kommen, wird eine Vorausleistung in Höhe von 36,98 € je m² gewichteter Grundstücksfläche erhoben.

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach Entstehen der sachlichen Beitragspflichten aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten ermittelt (inkl. möglicher Mehrkosten) und per endgültigem Bescheid angefordert.

Alzey, 19.11.2024
Stadtverwaltung Alzey
gez. Steffen Jung
Bürgermeister

Az.: 5/610-36/Ba.